

**ENTSCHEIDUNG
der Ersten Beschwerdekammer
vom 11. April 2023**

In dem Beschwerdeverfahren R 2018/2022-1

Lidl Stiftung & Co. KG

Stiftsbergstraße 1
74172 Neckarsulm
Deutschland

IR Inhaberin / Beschwerdeführerin

vertreten durch BRANDSTOCK Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Möhlstraße 2,
81675 München, Deutschland

BESCHWERDE betreffend die Unionsmarkenanmeldung Nr. 18 695 948

erlässt

DIE ERSTE BESCHWERDEKAMMER

unter Mitwirkung von G. Humphreys (Vorsitzender), C. Bartos (Berichterstatter) und
E. Fink (Mitglied)

Geschäftsstellenbeamter: H. Dijkema

die folgende

Entscheidung

Sachverhalt

1. Mit Anmeldung vom 2. Mai 2022 beantragte die Lidl Stiftung & Co. KG („die Anmelderin“) die Eintragung des Zeichens

Ultimate Speed

als Unionsmarke für diverse Waren in Klassen 6, 7, 9, 11, 19 und 20; folgende Waren sind für das gegenständliche Beschwerdeverfahren von Bedeutung:

Klasse 7: Generatoren; Notstromaggregate, -generatoren; Elektrostatische Generatoren; Stromversorgungsgeräte [Generatoren]; Solarbetriebene Generatoren.

Klasse 9: Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Apparate zur Verteilung elektrischer Energie; Elektrische Steckvorrichtungen, insbesondere Industriesteckvorrichtungen; Steckvorrichtungen mit Zusatzkontakten; Steckdosen, Kupplungsdosen, Stecker, Gerätestecker, Prüfstecker, Phasenwandler, Erdkabelübergangskästen, Leergehäuse, Klemmleisten, Verbindungsklemmen; Elektrische Anschlussdosen; Elektrische Schösser; Elektronische Steuerungen; Elektronische Steuerungssysteme; Stromgleichrichter; Stromregelgeräte; Stromverteilungskästen; Stromversorgungsaggregate; Stromversorgungsgeräte; Elektronische Leistungsregler; Elektrische und elektronische Steuer- und Regelgeräte und -instrumente; Elektrische Steuergeräte für das Energiemanagement; Messgeräte und Messinstrumente; Apparate und Instrumente für die Leitung von Elektrizität; Einrichtungen und Zubehör für das Laden von Elektrofahrzeugen, insbesondere Ladestationen, Ladekabel, Stecker, Kupplungen und Prüfgeräte für das Laden von Elektrofahrzeugen; Ladegeräte; Ladesysteme für Elektrofahrzeuge; Elektrogeräte, nämlich Ladestationen und andere Geräte zum Laden und Kontrollieren von Elektrofahrzeugen; elektronische Lademodule; Ladegeräte und Ladekabel für Elektrofahrzeuge; Akkumulatoren für Fahrzeuge; Batterien, elektrische Batterien und deren Teile; Elektrische Batterien für die Stromversorgung von Elektrofahrzeugen; Elektrische Akkumulatoren und deren Teile; Brennstoffzellen und deren Teile; Wiederaufladbare elektrische Batterien; Elektrische Batterien für Fahrzeuge; Elektrische Akkumulatoren für Fahrzeuge; Batterien und Batterieladegeräte für Elektrofahrzeuge; Stromanschlüsse zum Laden von Elektrofahrzeugen; Elektrische Akkumulatoren, Spannungsregler, Antennen, Elektrische Batterien und Halterungen; Halterungen für Ladegeräte; Software; Mobile Apps; Computersoftware für den Betrieb von Ladestationen zum Laden von Elektrofahrzeugen und anderen elektrischen Lasten und dazugehörigen Stromerzeugungssystemen; Software und Hardware für die drahtlose Stromübertragung zum Aufladen von Kraftfahrzeugen; Softwareanwendungen zum Lokalisieren von Ladestationen; Hauskraftwerke, Insbesondere Fotovoltaikanlagen mit Inverter und Stromgeschäfte; Sonnenbatterien; Solarbatterieladegeräte; Photovoltaische Geräte und Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom; Messinstrumente für Kraftfahrzeuge; Magnetkarten, Karten mit integrierten Schaltkreisen (Smartcards), Kundenkreditkarten und persönliche Identifikationskarten; Elektrische Schilder, Batterien für Hörgeräte; Knopfzellen für Hörgeräte; elektrische Ladekabel; Sensoren, Detektoren sowie Überwachungsinstrumente und -apparate; Schutz- und Signalgeräte sowie -aus-

rüstung; Alarm- und Warnausrüstung; Alarmgeräte; Alarmsysteme; Alarmsensoren; Alarmsignalsender; Alarmsignalempfänger; Alarmsirene; Akustische Alarmgeräte; elektrische Alarmglocken; Elektrische Alarmvorrichtungen; Sirenen.

Klasse 11: Heizungs-, Ventilations-, Klima- und Luftreinigungsgeräte und -anlagen; Luftbehandlungsausrüstung; Luftentfeuchter; Luftentfeuchterkissen.

2. Nach Beanstandung der Anmeldung und Stellungnahme der Anmelderin wies der Prüfer mit Entscheidung vom 30. August 2022 („die angefochtene Entscheidung“) die Anmeldung aufgrund beschreibender Angabe und Fehlens jeglicher Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b und c UMV in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 UMV für alle in Randnr. 1 aufgeführten Waren zurück. Im Übrigen wurde die Anmeldung zur Veröffentlichung zugelassen.
3. Zur Begründung führte der Prüfer unter Bezugnahme auf die Beanstandung aus, dass das Adjektiv „ultimate“ die Bedeutung von „äußerst, höchst, maximal“, während das Substantiv „speed“ die Bedeutung von „Geschwindigkeit, Schnelligkeit“ habe. Infolgedessen verstehen die angesprochenen englischsprachigen Verkehrskreise, die sich aus dem Durchschnittsverbraucher und Fachverkehrskreisen zusammensetzten, das Zeichen im Sinne von „äußerste/höchste/ultimative Geschwindigkeit/Schnelligkeit“. Im Ergebnis beschreibe der Ausdruck „Ultimate Speed“ eine wesentliche und wünschenswerte Eigenschaft der beanstandeten Waren. Das Zeichen beschreibe Art, Beschaffenheit und Bestimmung der in Randnr. 1 aufgeführten Waren, da es den maßgeblichen Verbrauchern die Information vermittele, dass sämtliche technischen, technologischen, elektrischen und elektronischen Waren der Klassen 7, 9 und 11 entweder im Vergleich zu anderen Anbietern auf dem relevanten Markt eine (sehr) hohe Geschwindigkeit bei Bedienung aufwiesen, bzw. ihre Benutzung „ultimativ schnell“ sei, oder zumindest dazu dienen, dazu bestimmt seien bzw. dazu beitragen. Aufgrund der beschreibenden Bedeutung fehle dem Zeichen auch die Unterscheidungskraft.

Beschwerdegründe

4. Mit der am 17. Oktober 2022 eingelegten und in weiterer Folge begründeten Beschwerde beantragte die Anmelderin, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit die Anmeldung für die in Randnr. 1 aufgeführten Waren zurückgewiesen wurde, und die Unionsmarkenanmeldung vollumfänglich zur Veröffentlichung zuzulassen.
5. Zur Schutzfähigkeit der Anmeldung führte die Anmelderin im Wesentlichen aus, dass der Ausdruck „Ultimate Speed“ fantasievoll sei und über einen hohen Grad an Eigenart verfüge; er beziehe sich auf keine gängige Begrifflichkeit aus der Umgangs- oder Werbesprache und ist den maßgeblichen Verkehrskreisen in dieser Kombination daher fremd. Vielmehr werde der Verkehr die Bezeichnung zunächst einer Auslegung bzw. Interpretation unterziehen müssen. Es handele sich daher vorliegend um eine Neuschöpfung, die lexikalisch nicht nachweisbar sei (Anlage 1).
6. Zudem sei „Ultimate Speed“ mehrdeutig. Beispielsweise bedeute „ultimate“ auch „endgültig“ oder „grundlegend“, während „speed“ ein „Amphetamin mit stimulierender und aufputschender Wirkung“ bezeichne.
7. In seiner Gesamtheit beschreibe das Zeichen weder eine besondere Geschwindigkeit bzw. Schnelligkeit noch eine sonstige Eigenschaft oder Art der betroffenen

Waren. Es sei außerdem nicht ersichtlich, inwieweit das vom Amt zugrunde gelegte Verständnis der Marke die im Vordergrund stehenden Eigenschaften bzw. Informationen zu den beanspruchten Waren in den Klassen 7, 9 und 11 enthalten sollte. *Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität* etc. (Klasse 7), *Geräte zur Stromversorgung wie Generatoren* etc. (Klasse 9) und die in Klasse 11 beanspruchten *Heizungs-, Ventilations-, Klima- und Luftreinigungsgeräte und -anlagen* etc. könnten weder „äußerst, höchst“ oder „maximal“ sein, noch enthielten diese Adjektive eine typische bzw. naheliegende Information zu den genannten Waren. Im Einzelnen:

8. Was die Waren in Klasse 7 betreffe, könne kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Anmeldezeichen und den in Rede stehenden Waren und somit ein beschreibender Charakter festgestellt werden, da die Leistungsfähigkeit und nicht die Geschwindigkeit ein wesentliches Merkmal der Waren darstelle.
9. In Bezug auf die Waren *Detektoren sowie Überwachungsinstrumente und -apparate; Schutz- und Signalgeräte sowie -ausrüstung; Alarm- und Warmausrüstung; Alarmgeräte; Alarmsysteme; Alarmsensoren; Alarmsignalsender; Alarmsignalempfänger; Alarmsirene; Akustische Alarmgeräte; elektrische Alarmglocken; Elektrische Alarmvorrichtungen; Sirenen; Sensoren* (Klasse 9) würden die Eigenschaften der genannten Waren anhand von Ausstattungsmerkmalen wie der Funkreichweite, des Einsatzbereiches (Wohnhaus, Gartenhaus, Wohnmobil etc.), der Energieversorgung (Batterie, Netzbetrieb), der Geräuschemission der Sirene etc. und nicht anhand deren Geschwindigkeit beschrieben. Auch insoweit könne kein unmittelbar beschreibender Zusammenhang zwischen dem Anmeldezeichen und den in Rede stehenden Waren.
10. Dies gelte ebenso in Bezug auf die übrigen, in Klasse 9 beanspruchten Waren (siehe unten Randnr. 34). Auch mit Blick auf diese Waren ist keine direkte oder spezifische Beziehung zu dem Zeichen „Ultimate Speed“ ersichtlich.
11. Entsprechendes gelte für *Energieverteiler; elektrische Steckvorrichtungen, Steckvorrichtungen mit Zusatzkontakten; Stecker, Gerätestecker, Prüfstecker* etc., welche beispielsweise anhand ihres Materials, ihres Einsatzbereichs, ihrer Abmessungen, ihrer Kabellänge sowie ihrer maximalen Belastbarkeit beschrieben würden.
12. Mit Blick auf die Waren *Magnetkarten, Karten mit integrierten Schaltkreisen (Smartcards), Kundenkreditkarten und persönliche Identifikationskarten; Elektrische Schilder, Batterien für Hörgeräte; Knopfzellen für Hörgeräte; Messgeräte und Messinstrumente, Antennen, Elektrische Batterien und Halterungen; Halterungen für Ladegeräte; Messinstrumente für Kraftfahrzeuge* in Klasse 9 sei es nicht ersichtlich inwieweit Geschwindigkeit überhaupt als eine maßgebliche Eigenschaft der Waren aufgefasst werden sollte, da dieses Merkmal weder unmittelbar noch mittelbar dazu geeignet sei, Eigenschaften der Waren zu beschreiben.
13. Die Waren in Klasse 11, wie etwa *Luftentfeuchter* und *Luftentfeuchterkissen* dienten primär dazu, der Raumluft Feuchtigkeit zu entziehen und das Beschlagen von Fensterscheiben sowie die Schimmelbildung zu verhindern. Sobald die zuvor eingestellte Ziel-Luftfeuchtigkeit erreicht sei, schalteten sich die Entfeuchter meist automatisch ab (Anlage A3). Auch mit Blick auf die übrigen Waren in Klasse 11 stehe aus Sicht des Verbrauchers nicht deren Geschwindigkeit im Vordergrund. Ausschlaggebend sei vielmehr die Funktion der Waren, d.h. deren Effizienz und

Wirksamkeit. Die Geschwindigkeit/Schnelligkeit sei demnach keine wesentliche Eigenschaft bzw. ein im Vordergrund stehendes Merkmal der beanstandeten Waren, sondern könne allenfalls als ein positiver Nebeneffekt angesehen werden.

14. Daneben beschreibe auch der Begriff „Speed“ (dt.: „Geschwindigkeit/Schnelligkeit“) keine im Vordergrund stehenden Eigenschaften der angemeldeten Waren in den Klassen 7, 9 und 11. Die beanspruchten Waren würden vielmehr anhand ihres Einsatzgebietes, ihrer Lautstärke, ihres Motors, ihrer Effizienz, ihrer Bedienung und sonstiger Eigenschaften wie Maße, Gewicht, Kapazität etc. beschrieben. Dies belegten auch die beispielhaft als Anlage A2 vorgelegten Auszüge zu Regelgeräten, Energieverteilern, Generatoren, Batterien und Luftentfeuchtern diverser Online-Anbieter.
15. Elektrische/elektronische Geräte würden eher mit Begriffen wie „high speed“ oder „fast speed“ versehen werden, um die Geschwindigkeit der Waren zu bezeichnen und weniger mit der in Rede stehenden Wortkombination „Ultimate Speed“. Die Waren würden üblicherweise nicht mit „Ultimate Speed“ bezeichnet.
16. Demzufolge würden die maßgeblichen Verkehrskreise „Ultimate Speed“ nicht als Beschreibung der benannten Waren auffassen, da es sich bei Geschwindigkeit nicht um ein wesentliches, im Vordergrund stehendes Merkmal handele, allenfalls sei die Geschwindigkeit ein nebensächliches Merkmal der Waren, welche vom Verbraucher nicht unmittelbar mit den Waren in Verbindung gebracht werde. Die Funktionen der Waren ließen sich nicht allein auf deren Geschwindigkeit/Schnelligkeit beschränken.
17. Nach alledem handele es sich vielmehr um eine vage oder indirekte Anspielung auf die Waren. Es werde dem betreffenden Publikum daher auch nicht ermöglicht, unmittelbar und ohne weitere Überlegung eine Beschreibung der in Rede stehenden Waren oder eines ihrer Merkmale zu erkennen, sodass das Zeichen vorliegend nicht unter das Verbot des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV falle.
18. Schließlich verwies die Anmelderin auf diverse Voreintragungen mit den Bestandteilen „Ultimate“ und/oder „Speed“, darunter auch solche der Anmelderin (Unionsmarke Nr. 14 488 696 „Ultimate Speed“; Unionsmarke Nr. 16 652 621 „ULTIMATE SPEED“; Unionsmarke Nr. 11 451 531 „Speed Jet“; Unionsmarke Nr. 1 419 191 „SPEED STAR“; Unionsmarke Nr. 18 239 337 SPEED (fig.); Unionsmarke Nr. 3 738 804 „ULTIMATE AIR“). In diesem Zusammenhang wurden Datenbankauszüge als Anlage 4 vorgelegt.

Entscheidungsgründe

19. Die zulässige Beschwerde hat in der Sache teilweise Erfolg. Der Eintragung des angemeldeten Zeichens stehen für die mit der Beschwerde angegriffenen Waren der Klasse 9 (s. Randnr. 45) die Schutzhindernisse der beschreibenden Angabe und der fehlenden Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c und b UMV i. V. m. Artikel 7 Absatz 2 UMV teilweise nicht entgegen. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet.

Zum Umfang der Beschwerde

20. Die Beschwerde beschränkt sich ausdrücklich auf die in Randnr. 1 zurückgewiesenen Waren, die damit den Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden. Für die übrigen Waren in den Klassen 6, 19, 20 und *Taschen für Aufbe-*

wahrung von Ladekabeln, Ladesystemen und Steckern in Klasse 9 ist die angefochtene Entscheidung bereits rechtskräftig geworden.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV

21. Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV sind Marken, die ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, welche im Verkehr zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Menge, der Bestimmung, des Wertes der geografischen Herkunft oder der Zeit der Herstellung der Ware oder der Erbringung der Dienstleistung oder zur Bezeichnung sonstiger Merkmale der Ware oder Dienstleistung dienen können, von der Eintragung ausgeschlossen.
22. Die Zurückweisung einer Marke als beschreibend ist bereits dann gerechtfertigt, wenn aus der Sicht des angesprochenen Publikums eine ausreichend klare und spezifische Beziehung zwischen dem angemeldeten Wortzeichen und den beanspruchten Waren oder Dienstleistungen vorliegt (27/02/2002, T-106/00, Streamserve, EU:T:2002:43, § 44; 30/11/2004, T-173/03, Nurseryroom, EU:T:2004:347, § 20; 15/05/2014, T-366/12, Yoghurt-Gums, EU:T:2014:256, § 20). Ob ein Zeichen beschreibenden Charakter hat, kann daher nur in Bezug auf die beanspruchten Waren oder Dienstleistungen sowie im Hinblick auf das Verständnis, das die maßgebenden Verkehrskreise von ihm haben, beurteilt werden (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 56).
23. Im Falle einer aus mehreren Bestandteilen zusammengesetzten Wortmarke kommt es auf die einschlägige Bedeutung der Marke an, wie sie sich aus allen ihren Bestandteilen in deren Gesamtheit – und nicht nur aus einem oder mehreren Bestandteilen allein – ergibt. Die bloße Aneinanderreihung zweier beschreibender Begriffe bleibt grundsätzlich beschreibend, es sei denn, dass die unübliche Art der Zusammenstellung der betreffenden Begriffe einen Gesamteindruck ergibt, der ausreichend von dem entfernt ist, den die Kombination der Bedeutungen der Teilbegriffe vermittelt in der Weise, dass der Gesamtbegriff mehr ist als die Summe seiner Teile (12/02/2004, C-265/00, Biomild, EU:C:2004:87, § 39, 43; 15/05/2014, T-366/12, Yoghurt-Gums, EU:T:2014:256, § 16). Somit hat ein Zeichen, das sich aus einer sprachlichen Neuschöpfung mit mehreren Bestandteilen zusammensetzt, von denen jeder beschreibend ist, selbst einen beschreibenden Charakter im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV, es sei denn, dass ein merklicher Unterschied zwischen der Neuschöpfung und der bloßen Summe ihrer Bestandteile besteht (Biomild, § 39).
24. Das angemeldete Zeichen besteht aus der englischsprachigen Wortkombination „Ultimate Speed“. Wie der Prüfer stellt die Kammer für die Beurteilung der Schutzzfähigkeit auf den Teil der Union ab, in dem Englisch gesprochen wird, d.h. insbesondere das Publikum in Irland und Malta, aber auch in jedem anderen Mitgliedstaat, in dem Englisch verstanden wird. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 UMV ist ein Zeichen von der Eintragung ausgeschlossen, wenn es im Hinblick auf nur einen Teil der Europäischen Union schutzunfähig ist.
25. Die in Rede stehenden Waren richten sich an den Fachverkehr, aber auch an Endverbraucher. Insgesamt ist die Aufmerksamkeit normal bis erhöht.
26. Das Anmeldezeichen „Ultimate Speed“ setzt sich aus den beiden englischen Begriffen „ultimate“ und „speed“ zusammen, deren Bedeutung der Prüfer in der Verfahrenssprache als „äußerste/höchste/ultimative Geschwindigkeit/Schnelligkeit“ wiedergegeben hat.

27. „Ultimate“ hat in der Verfahrenssprache – insoweit unstrittig – die Bedeutung von „äußerst, höchst, maximal“ (1.b. the best or most extreme of its kind : utmost; <https://www.merriam-webster.com/dictionary/ultimate>) und („1. furthest; 2. maximum; 3. highest“; <https://www.dictionary.com/browse/ultimate>; s.a. 30/09/2015, T-385/14, Ultimate, EU:T:2015:736, § 14, 15).
28. „Speed“ hat als Substantiv, in der Verfahrenssprache, die Bedeutung von „Geschwindigkeit und Schnelligkeit“ („1.b. the act or state of moving swiftly : swiftness; 2. swiftness or rate of performance or action: velocity sense“ (<https://www.merriam-webster.com/dictionary/speed>)).
29. Der Ausdruck „Ultimate Speed“ bedeutet „über das gewöhnliche Maß hinausgehende Geschwindigkeit“, „besonders hohe Geschwindigkeit“ bzw. „Höchstgeschwindigkeit“ (01/08/2018, R 2532/2017-5, ULTIMATE SPEED). Geschwindigkeit, Schnelligkeit – „speed“ – stellt hier ein technisch-apparatives Wesensmerkmal dar, was das Adjektiv „ultimate“ deutlich macht. Insofern ähnelt „Ultimate Speed“ den ebenfalls technischen Begriffen „Full Speed“, „High Speed“, „Top Speed“, „Super Speed“, „Hyper Speed“ und „Mega Speed“.
30. Diese Sinnbedeutung von „Ultimate Speed“ erschließt sich den einschlägigen Verkehrskreisen sofort, ohne dass hierfür eine analysierende Betrachtungsweise erforderlich wäre. Denn bei „Speed“ handelt es sich um ein Wort des Grundwortschatzes der englischen Sprache, welche auf dem Gebiet der Datenverarbeitung bzw. Telekommunikation weltweit diejenige Sprache ist, aus der alle maßgebenden Begriffe stammen. „Ultimate“ im Sinne einer Höchsstufe ist im Englischen ein allgemein-, aber auch ein fachsprachlich geläufiger Ausdruck; 30/09/2015, T-385/14, Ultimate, EU:T:2015:736, § 14, 15; 26/11/2019, R 1498/2019-4, Hyperspeed; 01/08/2018, R 2532/2017-5, ULTIMATE SPEED).
31. In der Gesamtheit lässt sich der Anmeldung daher ohne weiteres die Aussage „über das gewöhnliche Maß hinausgehende, besonders hohe Geschwindigkeit“ entnehmen. Das Zeichen verbindet in sprachregelgerechter Weise ein Adjektiv mit einem Substantiv, deren Zusammensetzung nicht mehr als die Summe der Einzelbestandteile bildet. Als sprachübliche Verbindung zweier bekannter Begriffe enthält der Ausdruck „Ultimate Speed“ nichts, was über den Aussagegehalt der beiden Bestandteile hinausgeht.
32. Der Verkehr wird vielmehr die Bedeutung der Wortkombination im Sinne einer „Höchstgeschwindigkeit“ verstehen und unmittelbar mit Merkmalen der verfahrensgegenständlichen Waren verbinden. Infolgedessen kann der Umstand, dass die Wortkombination „Ultimate Speed“ lexikalisch nicht nachweisbar ist, entgegen der Ansicht der Anmelderin keinerlei Indizwirkung für eine etwaige Schutzwürdigkeit des Anmeldezeichens mit Blick auf die verfahrensgegenständlichen Waren entfalten.
33. Mit der oben dargelegten Bedeutung verfügt „Ultimate Speed“ auch über einen für die folgenden Waren im Vordergrund stehenden beschreibenden Sinngehalt. Im Einzelnen:
34. Hinsichtlich der Waren

Klasse 7: Generatoren; Notstromaggregate, -generatoren; Elektrostatische Generatoren; Stromversorgungsgeräte [Generatoren]; Solarbetriebene Generatoren“

weist die Anmeldung lediglich auf die besonders hohe Geschwindigkeit bzw. Schnelligkeit der Waren hin. Der Faktor „Geschwindigkeit“ bei Generatoren könnte sich nämlich auf die Zeitspanne zwischen einem Stromausfall und dem Anlaufen eines Notstromgenerators beziehen. Entgegen dem Vorbringen der Anmelderin bezeichnet die Geschwindigkeit damit nicht nur einen „positiven Nebeneffekt“, sondern ein wichtiges Merkmal der Generatoren, nämlich wie schnell sie ihre volle Leistungsfähigkeit erbringen können, insbesondere in Bezug auf Notstromaggregate.

35. In Bezug auf die Waren

Klasse 9: Apparate und Instrumente zum Leiten, Schalten, Umwandeln, Speichern, Regeln und Kontrollieren von Elektrizität; Apparate zur Verteilung elektrischer Energie; Elektronische Steuerungen; Elektronische Steuerungssysteme; Elektrische und elektronische Steuer- und Regelgeräte und -instrumente; Elektrische Steuergeräte für das Energiemanagement; Messgeräte und Messinstrumente; Apparate und Instrumente für die Leitung von Elektrizität; elektrische Ladekabel; Sensoren, Detektoren sowie Überwachungsinstrumente und -apparate; Schutz- und Signalgeräte sowie -ausrüstung.

ergibt sich der beschreibende Bezug dieses Begriffs ohne weiteres daraus, dass auf dem hier einschlägigen Elektroniksektor nebst Daten- und Kabelnetzen Geschwindigkeit bzw. Schnelligkeit ein besonderes Qualitätsmerkmal darstellt. Der Begriff „Speed“ stellt ein maßgebliches Element von Leistungsbeschreibungen auf dem gesamten Elektroniksektor dar. „Ultimate“ beschreibt für die beanspruchten „Elektronikwaren“ damit wesentliche Merkmale, nämlich, dass diese darauf ausgerichtet sind, höchste Netzwerkgeschwindigkeiten anzubieten. Eine schnelle Be- und Verarbeitung ist eine vornehmlich angestrebte Eigenschaft in dem genannten Produktbereich und wird auch in der Werbung deutlich herausgestellt.

36. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Waren der Informationstechnologie

Klasse 9: Software; Mobile Apps; Computersoftware für den Betrieb von Ladestationen zum Laden von Elektrofahrzeugen und anderen elektrischen Lasten und dazugehörigen Stromerzeugungssystemen; Software und Hardware für die drahtlose Stromübertragung zum Aufladen von Kraftfahrzeugen; Softwareanwendungen zum Lokalisieren von Ladestationen.

Die Angabe bezeichnet im Zusammenhang mit den konkret beanspruchten Waren schlagwortartig deren Eigenschaft, Informationen und Daten auf dem schnellsten Wege zu übermitteln bzw. zu verarbeiten. Mithin wird die auf die Beschleunigung der Datenverarbeitung oder der Datenbankanwendungen gerichtete Zweckbestimmung der Programme und Anwendungen hervorgehoben, was ebenfalls ein für diese Waren hochgradig wünschenswertes Qualitätsmerkmal darstellt. Da verschiedene Computerhardware- und -softwareprodukte unterschiedliche Arbeitstempos aufweisen, stellt die Geschwindigkeit eine der wichtigsten Merkmale für einen Käufer bei der Auswahl von konkurrierenden Waren dar.

37. Auch in Bezug auf die beanspruchten Waren

Klasse 9: Einrichtungen und Zubehör für das Laden von Elektrofahrzeugen, insbesondere Ladestationen, Ladekabel, Stecker, Kupplungen und Prüfgeräte für das Laden von Elektrofahrzeugen; Ladegeräte; Ladesysteme für Elektrofahrzeuge; Elektrogeräte, nämlich Ladestationen und andere Geräte zum Laden und Kontrollieren von Elektrofahrzeugen; elektronische Lademodule; Ladegeräte und Lade-

kabel für Elektrofahrzeuge; Akkumulatoren für Fahrzeuge; Batterien, elektrische Batterien und deren Teile; Elektrische Batterien für die Stromversorgung von Elektrofahrzeugen; Elektrische Akkumulatoren und deren Teile; Brennstoffzellen und deren Teile; Wiederaufladbare elektrische Batterien; Elektrische Batterien für Fahrzeuge; Elektrische Akkumulatoren für Fahrzeuge; Batterien und Batterieladegeräte für Elektrofahrzeuge; Stromanschlüsse zum Laden von Elektrofahrzeugen; Elektrische Akkumulatoren, Spannungsregler, Antennen, Elektrische Batterien und Halterungen; Hauskraftwerke, insbesondere Fotovoltaikanlagen mit Inverter und Stromgeschäfte; Sonnenbatterien; Solarbatterieladegeräte; Photovoltaische Geräte und Anlagen zur Erzeugung von Solarstrom; Messinstrumente für Kraftfahrzeuge; Batterien für Hörgeräte; Knopfzellen für Hörgeräte.

weist das angemeldete Zeichen lediglich auf die besonders schnelle Ladegeschwindigkeit der elektronischen Geräte nebst Zubehör und Kabelnetzen hin. Gerade im Bereich von Elektrofahrzeugen spielt das Schnellladen von Akkus/Batterien eine zunehmend wichtige Rolle. Statt mit Sprit wird ein Elektroauto mit Energie/Strom aufgetankt. Allerdings muss eine gewisse Zeitspanne eingerechnet werden, bis die Akkus des Elektrofahrzeugs wieder geladen sind und der Fahrer sich wieder auf eine längere Autofahrt begeben kann. Die Technik ist aber inzwischen so weit fortgeschritten, dass auch Möglichkeiten zum Schnellladen der Akkus/Batterien bestehen. Das Schnellladen beginnt bei 50 Kilowatt (kW) Ladeleistung und reicht mittlerweile bis zu 350 kW. Ab 150 kW spricht man von „Ultraschnellladen“ oder „Highspeed-Laden“ (vgl., <https://www.autobild.de/artikel/elektroautos-schnellladen-kosten-leistung-kw-ladepunkte-10949481.html>; <https://www.auto-motor-und-sport.de/tech-zukunft/bloch-erklaert-akku-batterie-hyper-charge-schnellladen/>). Gleiches gilt für die in Rede stehenden *Batterien für Hörgeräte; Knopfzellen für Hörgeräte*, bei denen ein besonders schneller Ladevorgang für Hörgeräteträger unerlässlich ist, um einen reibungslosen Hörvorgang zu gewährleisten. Die maximale Geschwindigkeit des Ladevorgangs („Ultimate Speed“) ist somit ein wesentliches Merkmal der Ware und ein wichtiges Entscheidungskriterium für die jeweiligen Abnehmer.

38. Nichts anderes gilt für die Waren

Klasse 9: Alarm- und Warnausrüstung; Alarmgeräte; Alarmsysteme; Alarmsensoren; Alarmsignalsender; Alarmsignalempfänger; Alarmsirene; Akustische Alarmgeräte; elektrische Alarmglocken; Elektrische Alarmvorrichtungen; Sirenen.

Schnelle Reaktionszeiten bei Alarmsystemen sind von erheblicher Bedeutung, um ein schnelles Erfassen von jeglichen Bedrohungen in Form von Einbrechern etc. sicherzustellen. Die Höchstgeschwindigkeit stellt somit im Sicherheitsbereich eine wesentliche Eigenschaft dar. Darauf, dass die Waren daneben noch weitere Eigenschaften wie Lautstärke, Gewicht und dgl. aufweisen können, kommt es, entgegen der Auffassung der Anmelderin, nicht an.

39. Im Hinblick auf die beanspruchten Waren

Klasse 11: Heizungs-, Ventilations-, Klima- und Luftreinigungsgeräte und -anlagen; Luftbehandlungsausrüstung; Luftentfeuchter; Luftentfeuchterkissen.

stellt „Ultimate Speed“ ebenfalls eine beschreibende Angabe dar, weil auf die Höchstgeschwindigkeit der Waren hingewiesen wird. In diesem Bereich wird eine hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit – im Sinne eines überragend schnellen Heiz-,

Kühl-, Entfeuchtungsvorgangs usw., mit „Speed“ und ggfs. mit den entsprechenden Steigerungsformen („High“, „Mega“, „Fast“) beschrieben. Nachdem diese Waren auch geräte- bzw. netzwerkbezogen sein können, weist „Ultimate Speed“ auf die Steigerung der Netzwerkgeschwindigkeiten hin und bedeutet damit ein besonderes Eigenschaftsversprechen im Sinne einer Bestimmungsangabe.

40. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass der Umstand, dass der Begriff „Ultimate Speed“ auf die Bestimmung der Waren der Klassen 7, 9 und 11 hinweisen kann, ausreicht, um auf einen hinreichend direkten und konkreten Zusammenhang zwischen der angemeldeten Marke und diesen Waren zu schließen, der es den betroffenen Verkehrskreisen ermöglicht, unmittelbar und ohne weitere Überlegung eine Beschreibung eines der Merkmale dieser Waren im Sinne der oben in Randnr. 22 erwähnten Rechtsprechung wahrzunehmen (vgl. in diesem Sinne 08/09/2016, T-360/15, 69 (fig.), EU:T:2016:451, § 24).
41. Auf die Rüge der Anmelderin, ein nachweisbarer Bezug des Zeichenbestandteils „Speed“ oder des Gesamtzeichens „Ultimate Speed“ zu den o.g. zurückgewiesenen Waren in Klassen 7, 9 und 11 bestehe nicht und eine beschreibende Verwendung im normalen Sprachgebrauch lasse sich nicht feststellen, kann es schon deshalb nicht ankommen, weil das Schutzhindernis des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV nicht voraussetzt, dass die Zeichen und Angaben, aus denen die Marke besteht, zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits tatsächlich zur Beschreibung der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen verwendet werden. Nach dem Gesetzeswortlaut genügt es, dass die Zeichen oder Angaben zu diesem Zweck verwendet werden können (23/10/2003, C-191/01, Doublemint, EU:C:2003:579, § 32; 12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 97). Im Übrigen entspricht die von der Anmelderin vorgeschlagene Bedeutung der Wortfolgen „high speed“ oder „fast speed“ im Wesentlichen dem Anmeldezeichen „Ultimate Speed“.
42. Der Einwand der Mehrdeutigkeit geht ebenfalls ins Leere, da der Umstand, dass mehrere Bedeutungen eines Zeichens möglich sind, der Anwendung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV nicht entgegensteht. Die Anmeldung ist bereits dann von der Eintragung ausgeschlossen, wenn sie in einer ihrer möglichen Bedeutungen ein Merkmal der beanspruchten Waren oder Dienstleistungen beschreiben kann (23/10/2003, C-191/01 P, Doublemint, EU:C:2003:579, § 32). Darüber hinaus ist es unerheblich, ob ein Begriff die übliche Beschreibung eines Merkmals einer Ware darstellt oder ob es andere, geläufigere Begriffe hierfür gibt. Dem beschreibenden Charakter eines Zeichens steht es nicht entgegen, wenn es andere, möglicherweise üblichere Bezeichnungen für die betreffenden Merkmale gibt oder es zur Beschreibung dieser Merkmale Synonyme gibt, die Dritte verwenden könnten (12/02/2004, C-363/99, Postkantoor, EU:C:2004:86, § 57, 101). Das heißt, dass allein der Umstand, dass der Verbraucher andere Begriffe kennt, wie etwa „high speed“ oder „fast speed“, die die betreffende Eigenschaft beschreiben können, steht der Annahme einer beschreibenden Bedeutung nicht entgegen („Postkantoor“, § 91). Weiters ist anzumerken, dass die anderen, von der Anmelderin genannten möglichen Bedeutungen („endgültig“ oder „grundlegend“ in Bezug auf „Ultimate“ und „Amphetamin mit stimulierender und aufputschender Wirkung“ in Bezug auf „Speed“) im Zusammenhang mit den fraglichen Waren nicht auf der Hand liegen.

43. Auch ist das Argument der Anmelderin zurückzuweisen, wonach die angemeldete Marke von assoziativem Charakter zeuge, interpretationsbedürftig und vage sei. Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, weist die angemeldete Marke bei einer Gesamtbetrachtung aus der Sicht der maßgeblichen Verkehrskreise einen hinreichend direkten und konkreten Zusammenhang mit den von ihr erfassten Waren auf, so dass die Anmelderin nicht mit Erfolg geltend machen kann, dass ein Interpretationsaufwand erforderlich sei, um ihren beschreibenden Inhalt wahrzunehmen.
44. Folglich ist die Anmeldung für alle in Randnr. 34-39 aufgeführten streitgegenständlichen Waren beschreibend und wurde zu Recht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV zurückgewiesen.
45. Im Hinblick auf die mit der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesenen Waren

Klasse 9: Elektrische Steckvorrichtungen, insbesondere Industriesteckvorrichtungen; Steckvorrichtungen mit Zusatzkontakten; Steckdosen, Kupplungsdosen, Stecker, Gerätestecker, Prüfstecker, Phasenwandler, Erdkabelübergangskästen, Leergehäuse, Klemmleisten, Verbindungsklemmen; Elektrische Anschlussdosen; Elektrische Schlösser; Stromgleichrichter; Stromregelgeräte; Stromverteilungskästen; Stromversorgungsaggregate; Stromversorgungsgeräte; Elektronische Leistungsregler Halterungen für Ladegeräte; Magnetkarten, Karten mit integrierten Schaltkreisen (Smartcards), Kundenkreditkarten und persönliche Identifikationskarten; Elektrische Schilder.

stehen der Eintragung der angemeldeten Marke dagegen die Vorschriften des Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV nicht entgegen, wie die Anmelderin zu Recht vorträgt. Dass es dem Ausdruck „Ultimate Speed“ an einem Bezug zu diesen Waren fehlt, ergibt sich ohne weiteres aus der oben dargelegten Bedeutung eines technisch-elektronisch apparativen Wesensmerkmals. *Energieverteiler; Elektrische Steckvorrichtungen, insbesondere Industriesteckvorrichtungen; Steckvorrichtungen mit Zusatzkontakten; Stecker, Gerätestecker, Prüfstecker* etc. werden beispielsweise anhand ihres Materials, ihres Einsatzbereichs, ihrer Abmessungen, ihrer Kabellänge sowie ihrer maximalen Belastbarkeit beschrieben. Waren wie etwa *elektrische Schlösser* werden z.B. anhand ihres Verriegelungstyps beschrieben. Innerhalb welcher Zeitspanne sich das Schloss ver- oder entriegelt, spielt allenfalls eine sekundäre Rolle, wie die Anmelderin überzeugend geltend macht. Entscheidend ist nämlich, dass solche Schlösser gegen Einbruch bzw. Diebstahl sichern und nur von der hierzu berechtigten Person ver- und entriegelt werden können. Ob das Schloss „ultimativ schnell“ ist, spielt hierbei keine kaufentscheidende Rolle. Die Geschwindigkeit/Schnelligkeit ist demnach keine wesentliche Eigenschaft bzw. ein im Vordergrund stehendes Merkmal der beanstandeten Waren, sondern kann allenfalls als ein positiver Nebeneffekt angesehen werden. Die Waren werden als solche weitgehend geräte- und netzwerkunabhängig erbracht. Ein Hinweis auf eine technisch-apparative Schnelligkeit kann sich demnach nicht unmittelbar auf diese Waren beziehen. Mithin stellt „Ultimate Speed“ keine beschreibende Angabe dar, die im Verkehr zur Bezeichnung der Art und Bestimmung dieser Waren dienen kann.

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV

46. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV sind Unionsmarken, die keine Unterscheidungskraft haben, d.h. Marken, die nicht geeignet sind, die konkret angemeldeten Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden, von der Eintragung zurückzuweisen (15/09/2005, C-37/03 P, BioID, EU:C:2005:547, § 60).
47. Ist ein Zeichen für die fraglichen Waren und Dienstleistungen beschreibend im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV, so fehlt ihm auch die Unterscheidungskraft in Bezug auf diese Waren und Dienstleistungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV (16/01/2013, T-544/11, Steam Glide, EU:T:2013:20, § 49).
48. Da das angemeldete Zeichen eine rein beschreibende Aussage für die in Randnr. 34-39 aufgeführten Waren der Klassen 7, 9 und 11 darstellt, fehlt ihm nach der einschlägigen Rechtsprechung auch die erforderliche Unterscheidungskraft im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV.
49. Da die Zurückweisung der Unionsmarkenanmeldung für die in Rdnr. 45 angeführten Waren der Klasse 9 ausschließlich mit dem beschreibenden Charakter begründet war, bricht in Bezug auf diese Waren die Begründung des Prüfers in sich zusammen. Die Kammer kann in Bezug auf diese Waren auch keine anderen Gründe erkennen, wieso der Unionsmarkenanmeldung die Unterscheidungskraft fehlen sollte.

Voreintragungen

50. Was die anderen von der Beschwerdeführerin angeführten Unionsmarken mit den Bestandteilen „Speed“ und/oder „Ultimate“ anbelangt, ist erstens festzustellen, dass diese Eintragungen nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind. Entscheidungen über die Eintragbarkeit eines Zeichens als Unionsmarke sind gebundene Entscheidungen und keine Ermessensentscheidungen. Die Rechtmäßigkeit der Eintragung ist daher allein auf der Grundlage der UMV und nicht auf der Grundlage einer vorherigen Entscheidungspraxis zu beurteilen. Die Voreintragungen stellen lediglich einen Umstand dar, der berücksichtigt werden kann, ohne jedoch entscheidend zu sein. Der Vortrag über die Eintragungsfähigkeit anderer Marken ist nur relevant, wenn er Gründe enthält, die die Beurteilung des Prüfers in Frage stellen, was jedoch vorliegend nicht der Fall ist (15/09/2005, C-37/03 P, BioID, EU:C:2005:547, § 47, 51; 12/02/2009, C-39/08 & C-43/08, Volks.Handy, EU:C:2009:91; 27/02/2015, T-106/14, Greenworld, EU:T:2015:123, § 36).
51. Zudem beruft sich die Anmelderin hier auf Entscheidungen von Prüfern und nicht auf frühere Entscheidungen der Beschwerdekammern. Gemäß Artikel 166 UMV sind die Beschwerdekammern indessen nicht an die Entscheidungen der ersten Instanz gebunden. Aus diesen Gründen sind die Beschwerdekammern auch nicht an die Richtlinien des Amtes gebunden (29/09/2016, T-337/15, RESCUE, EU:T:2016:578, § 43; 20/09/2017, T-402/16, berlinGas, EU:T:2017:655, § 32; 23/04/2018, T-354/17, ONCOTYPE DX GENOMIC PROSTATE SCORE, EU:T:2018:212, § 51; 19/01/2012, C-53/11, R 10, EU:C:2012:27, § 57).
52. Darüber hinaus haben viele Voreintragungen zusätzliche Wort- oder Bildelemente und lassen sich mit der angemeldeten Marke deshalb nicht vergleichen. Teilweise wurden die Voreintragungen auch für andere Waren eingetragen. Jedenfalls hat

die Beschwerdekammer die Voreintragungen berücksichtigt, ist jedoch der Ansicht, dass die angemeldete Marke aus den oben genannten Gründen rein beschreibend gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV ist.

53. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass sowohl das Gericht als auch das Amt eine Vielzahl von Entscheidungen erlassen haben, in denen Marken mit den entsprechenden Bestandteilen zurückgewiesen wurden (30/09/2015, T-385/14, ULTIMATE, EU:T:2015:736; 26/11/2019, R 1498/2019-4, Hyperspeed; 01/08/2018, R 2532/2017-5, ULTIMATE SPEED; 31/08/2021, R 2392/2020-5, PRO TUNING ultimate precision (fig.); 26/08/2019, R 1529/2019-2, Ultimate leisure club; 12/03/2019, R 2121/2018-4, Ultimate; 04/10/2018, R 0385/2018-2, Ultimate products; 27/06/2018, R 2012/2017-1, Ultimate Charge; 15/04/2013, R 2049/12-4, FLASH POWER THE ULTI-MATE ENERGY BOOST).
54. Dem angemeldeten Ausdruck „Ultimate Speed“ kann die erforderliche Unterscheidungskraft nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b UMV dagegen für die übrigen in Randnr. 45 genannten Waren der Klasse 9 nicht abgesprochen werden. Da entsprechend den vorherigen Ausführungen dem Ausdruck „Ultimate Speed“ kein für diese Waren im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsgehalt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV zuzuordnen ist, sind weitere Erwägungen erforderlich, die im vorliegenden Fall nicht gegeben sind.
55. Mithin kann mangels eines im Vordergrund stehenden beschreibenden Sachgehalts sowie eines engen beschreibenden sachlichen Bezugs für diese Waren die Unterscheidungskraft des Anmeldezeichens nicht abgesprochen werden.

Ergebnis

56. Der Beschwerde ist somit teilweise in Bezug auf

Klasse 9: Elektrische Steckvorrichtungen, insbesondere Industriesteckvorrichtungen; Steckvorrichtungen mit Zusatzkontakten; Steckdosen, Kupplungsdosen, Stecker, Gerätestecker, Prüfstecker, Phasenwandler, Erdkabelübergangskästen, Leergehäuse, Klemmleisten, Verbindungsklemmen; Elektrische Anschlussdosen; Elektrische Schlösser; Stromgleichrichter; Stromregelgeräte; Stromverteilungskästen; Stromversorgungsaggregate; Stromversorgungsgeräte; Elektronische Leistungsregler Halterungen für Ladegeräte; Magnetkarten, Karten mit integrierten Schaltkreisen (Smartcards), Kundenkreditkarten und persönliche Identifikationskarten; Elektrische Schilder.

stattzugeben und die angefochtene Entscheidung in diesem Umfang aufzuheben. Das Eintragungsverfahren kann für diese Waren fortgesetzt werden.

im Übrigen ist die Beschwerde zurückzuweisen.

Tenor der Entscheidung

Aus diesen Gründen entscheidet

DIE KAMMER

wie folgt:

1. Die angefochtene Entscheidung wird teilweise, nämlich in Bezug auf die folgenden Waren aufgehoben:

Klasse 9: Elektrische Steckvorrichtungen, insbesondere Industriesteckvorrichtungen; Steckvorrichtungen mit Zusatzkontakten; Steckdosen, Kupplungsdosen, Stecker, Gerätestecker, Prüfstecker, Phasenwandler, Erdkabelübergangskästen, Leergehäuse, Klemmleisten, Verbindungsklemmen; Elektrische Anschlussdosen; Elektrische Schösser; Stromgleichrichter; Stromregelgeräte; Stromverteilungskästen; Stromversorgungsaggregate; Stromversorgungsgeräte; Elektronische Leistungsregler Halterungen für Ladegeräte; Magnetkarten, Karten mit integrierten Schaltkreisen (Smartcards), Kundenkreditkarten und persönliche Identifikationskarten; Elektrische Schilder.

2. Für diese Waren wird die Unionsmarkenanmeldung zur Veröffentlichung zugelassen.

3. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Unterzeichnet

G. Humphreys

Unterzeichnet

C. Bartos

Unterzeichnet

E. Fink

Geschäftsstellenbeamter

Unterzeichnet

p.o. P. Nafz

